

Kurztitel

Liegenschaftsteilungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 3/1930 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 306/1968

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1969

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text

§ 2. Nebst der Urschrift des Planes ist eine vom Verfasser desselben oder von einer der in § 1 bezeichneten Person oder Stelle beglaubigte gebührenfreie Kopie für die Urkundensammlung und die Bescheinigung des Vermessungsamtes gemäß § 39 Vermessungsgesetz beizulegen. Die für die Urkundensammlung bestimmte Kopie kann durch die Urschrift ersetzt werden.